

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

[aus § 4 Beurlaubung]

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich.
Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist

der Klassenlehrer: in den unter A aufgeführten Fällen sowie bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen;

der Schulleiter: in allen übrigen Fällen.

A. Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

- Kirchliche Veranstaltungen:
 - Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
 - Erstkommunikanten am Montag nach ihrer Erstkommunion;
 - Firmlinge am Tag nach ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;
 - Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien,, für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.

- Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften:
 - Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt;
 - Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Tag des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt.

B. Als Beurlaubungsgründe können außerdem anerkannt werden:

- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
- Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten Politischen Tagen (erst ab Klasse 10, zweitägig);
- Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
- aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
- Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird
- Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (SMV) im Rahmen von Schulveranstaltungen sowie an Sitzungen des Landesschulbeirat und des Landeschülerbeirats
- wichtiger persönlicher Grund, insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.